

Waldpflegevertrag Nummer:

zwischen der FBG

FBG Märkische Heide
Zauchwitzer Str. 34
14552 Michendorf

und dem Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die FBG übernimmt für die im Vertrag festgesetzte Laufzeit die entgeltliche forstwirtschaftliche Betreuung und Bewirtschaftung von den im Mitgliederflächenverzeichnis aufgeführten Waldgrundstücken mit einer Flächengröße von _____ ha.
- (2) Die FBG ist berechtigt, sich für die Vertragserfüllung Dritter zu bedienen. Hiervon ausgenommen sind öffentliche Verwaltungen und öffentliche Betreuungsorganisationen.
- (3) Das Flächenverzeichnis ist Bestandteil des Vertrages (Anlage). Der Waldeigentümer ist verpflichtet, vertragsrelevante Veränderungen der FBG umgehend anzuzeigen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des Waldpflegevertrages besteht aus den Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht, des Waldschutzes und die Erstellung eines jährlichen Maßnahmenplans.
- (2) Vor Beginn des Vertrages und jeweils vor Beginn eines neuen Vertragsjahres erstellt die FBG einen Maßnahmenplanvorschlag. Dieser wird mit dem Waldeigentümer abgestimmt. Der Maßnahmenplan wird wirksam mit Unterschrift des Waldeigentümers. Ein Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres besteht nicht.

§ 3 Laufzeit

- (1) Der Waldpflegevertrag hat mindestens eine Laufzeit von drei zusammenhängenden Jahren und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des letzten Kalenderjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag beginnt zum 1. Januar des Jahres 2023.
- (3) Mit Verlust der Mitgliedschaft in der FBG verliert auch der Waldpflegevertrag seine Gültigkeit. Bei einem Eigentümerwechsel der Waldflächen hat der Rechtsnachfolger Anspruch auf die Weiterführung des Vertrags, sofern auch die Mitgliedschaft in der FBG gegeben ist.

§ 4 Entgelt

Die FBG erhebt für die vertraglich vereinbarten Leistungen ein Flächenentgelt in Höhe von

1,00 €/ha/Jahr.

§ 5 Verpflichtungen bei Fördermaßnahmen

Bei Erlöschen des Waldpflegevertrages übernimmt der Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger bestehende Verpflichtungen gemäß den geltenden Förderrichtlinien (Bindefrist) hinsichtlich der Fördermaßnahmen in seinem Waldeigentum.

§ 6 Haftung

Die FBG haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder durch das Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Wird der Waldbesitzer für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt die FBG den Waldbesitzer von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei. Seitens der FBG ist eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Schriftform

Jede Änderung des Waldpflegevertrages bedarf der Schriftform.

§ 8 Gesetzliche Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Der Waldbesitzer erklärt sich damit einverstanden, dass die FBG die im Waldpflegevertrag angegebenen personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und der Bewilligungsbehörde Forst Brandenburg weiterleiten kann. Die Einwilligung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Tätigkeit der FBG im Rahmen des Waldpflegevertrages.

§ 9 Revisionsklausel

Der Vertrag wird unter den Vorbehalt geschlossen, dass hierfür Förderung gewährt wird. Wird eine Förderung nicht gewährt, verliert der Vertrag automatisch seine Gültigkeit.

§ 10 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, ist diese sinngemäß zu ersetzen, weiterhin wird dadurch die Geltung des Vertrages nicht berührt.

.....
Ort, Datum

.....
Waldeigentümer

.....
Ort, Datum

.....
FBG Busendorfer Heide